|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Wien Energie GmbH** | PA | 1030 Wien | Postfach 500  Per Mail:  European Commission  Directorate-General for Competition  State Aid Registry  1049 Brussels  Per mail: [COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu](mailto:COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu) |  | **Public Affairs**  Kontakt: Mbuya Yolande Kyoni, Bakk. BA MA  Mobil : +43 (0) 664 623 18 01  E-Mail : [mbuya.kyoni@wienenergie.at](mailto:mbuya.kyoni@wienenergie.at)  Datum : 29.07.2021 |

Stellungnahme der Wien ENergie GmbH zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wien Energie bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 abgeben zu dürfen. Anbei übermitteln wir unsere Anmerkungen:

[1. Einleitende Bemerkungen 2](#_Toc77773403)

[2. Inhaltliche Stellungnahme zu einzelnen Aspekten in den Leitlinien 2](#_Toc77773404)

[2.1 Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien 2](#_Toc77773405)

[2.2 Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit 4](#_Toc77773406)

[2.3 Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte 8](#_Toc77773411)

[2.4 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben 9](#_Toc77773415)

[3. Zusammenfassung 10](#_Toc77773416)

1. Einleitende Bemerkungen

Die Europäische Kommission (in der Folge ***Kommission***) hat am 07.06.2021 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, in der Interessierten die Möglichkeit geboten wird, bis zum 02.08.2021 zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (in der Folge ***Leitlinien***) Stellung zu nehmen. Mithilfe der Leitlinien sollen die ehemaligen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (in der Folge ***Vorgängerleitlinien***) ersetzt werden.

Wir, die Wien Energie GmbH (in der Folge ***Wien Energie***), möchten diese Möglichkeit nutzen und zu einzelnen Aspekten im Entwurf der Leitlinien Stellung nehmen und dabei vor allem auf die Besonderheiten der betreffenden Märkte miteinfließen lassen.

Wien Energie ist der größte regionale Energieanbieter Österreichs und versorgt zwei Millionen Menschen und 230.000 Gewerbe- und Industrieanlagen zuverlässig mit Energie. Die Strom- und Wärmeproduktion stammt aus erneuerbaren Energiequellen wie Sonnen-, Wind- und Wasserkraft sowie Biomasse, Abfallverwertung und Kraft-Wärme-Kopplung. Wien Energie investiert in den nächsten Jahren massiv in Klimaschutz, Versorgungssicherheit und den Ausbau erneuerbarer Energien. Auch für Wien Energie haben daher Klima- und Umweltschutz sowie Energie- und Ressourceneffizienz oberste Priorität.

Mit den Kapazitäten aus ihren KWK-Anlagen nimmt die Wien Energie als Kraftwerksbetreiberin auch an der jüngst von der Kommission zu SA.52263 genehmigten österreichischen Netzreserve zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit teil.

1. Inhaltliche Stellungnahme zu einzelnen Aspekten in den Leitlinien
   1. Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien

Als zentraler Energieversorger einer der umweltfreundlichsten Großstädte weltweit begrüßt Wien Energie es sehr, dass die Förderung erneuerbarer Energien weiterhin einen hohen Stellenwert in den Leitlinien genießt. Besonders positiv fällt auf, dass weiterhin auf die komplexen Spezifika des Energiemarktes Rücksicht genommen wird und neben der direkten Förderung der Erzeuger erneuerbarer Energien auch die Unterstützung hocheffizienter KWK-Anlagen Erwähnung findet. Damit setzt die Kommission ein deutliches Signal in Richtung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Energiepolitische Projekte sind regelmäßig von folgenden Merkmalen geprägt: Zum einen von dynamischem Fortschritt im Bereich der Klimaziele der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, was auch einen entsprechenden Effekt auf die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen hat – zum anderen aber vom Bedarf einer langfristigen Planung und Amortisationsrechnung über die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Der derzeitige Entwurf der Leitlinien nimmt aus Sicht von Wien Energie darauf nur teilweise Rücksicht: Zwar ist es zu begrüßen, wenn die bislang vorgesehene starre Höchstgrenze von 10 Jahren für Förderungen erneuerbarer Energien entfällt. Allerdings würde es die langfristige Planung und Amortisationsrechnung gefährden, wenn Beihilferegelungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr tatsächlich jährlich einer Kosten/Einnahmen-Analyse unterworfen würden, mit dem Ergebnis, dass die Förderung zu jedem Zeitpunkt wieder entfallen könnte. Ein solch kurzfristiger Ansatz hätte zweifellos zur Folge, dass Investitionen in erneuerbare Energien nicht oder nur in sehr viel geringerem Ausmaß getätigt würden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die in Aussicht gestellte Beihilfe tatsächlich über die gesamte für die Amortisation erforderliche Laufzeit zur Verfügung steht.

Dieselbe Überlegung gilt umso mehr für Einzelbeihilfen. Es wäre im Zuge eines Großprojektes, welches sich häufig erst in einigen Jahrzehnten amortisieren kann, schlicht lebensfremd, die Erforderlichkeit derartiger Einzelbeihilfen von einem zu jedem Zeitpunkt bestehenden Förderbedarf (iSe negativen Kosten/Einnahmen-Analyse) abhängig zu machen. Da sich die Kosten/Einnahmen-Situation aufgrund volatiler Energiemärkte jederzeit wieder ändern kann, sollte stattdessen vielmehr eine Endabrechnung zum Ende der Projektlaufzeit erfolgen, bei der die der Förderung zugrundeliegenden Annahmen und Berechnungsgrundlagen der tatsächlichen Entwicklung gegenübergestellt werden.

Auf diese Weise würden Unternehmen Anreize erhalten, umweltpolitisch sinnvolle Investitionen zu tätigen, und könnte der zuständige Mitgliedstaat dennoch überprüfen, ob und in welchem Umfang die gewährte Förderung allenfalls aufgrund erzielter Mehreinnahmen und einer damit verbundenen früheren Amortisation der Investition an den Mitgliedstaat zu refundieren ist.

Vor diesem Hintergrund kann die Kommission folgende Ergänzung von Fußnote 52 zu Randnummer 80 der Leitlinien nutzen (Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben):

**Randnummer 80 (Erforderlichkeit der Beihilfe)**

"*Bei Beihilferegelungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sollten die Mitgliedstaaten sich vergewissern, dass die Beihilfe während der gesamten Laufzeit der Regelung erforderlich ist, indem sie ihre Analyse der relevanten Kosten und Einnahmen jährlich bzw. bei Regelungen, bei denen weniger häufig Beihilfen gewährt werden, jeweils vor der Gewährung von Beihilfen aktualisieren, um sicherzustellen, dass für die einzelnen Gruppen potenzieller Empfänger nach wie vor Beihilfen erforderlich sind. Sind für eine Gruppe von Beihilfeempfängern keine Beihilfen mehr erforderlich, so sollte die jeweilige Gruppe gestrichen werden, bevor weitere Beihilfen gewährt werden.52*"

**Vorschlag zur Fußnote 52 zu Randnummer 80**

"*Dies berührt nicht den Anspruch auf Beihilfen, die (z. B. im Rahmen eines 10-Jahres-Vertrags) bereits auf Basis der betreffenden Beihilferegelung gewährt wurden. Ferner unterliegen auch Einzelbeihilfen, die häufig für größere Investitionen mit einem längeren Betrachtungszeitraum gewährt werden, keiner jährlichen Kosten/Einnahmen-Analyse nach Randnummer 80.*"

Durch diese Klarstellung würde den Personen, die umfangreiche Investitionen in energiewirtschaftliche Großprojekten mit Bezug zu erneuerbaren Energien tätigen, nicht (schon im Vorhinein) die Bürde auferlegt, eine jährliche Kosten/Einnahmenanalyse durchführen zu müssen. Gleichzeitig bleibt es der Kommission natürlich unbenommen, im Zuge der Notifikation der jeweiligen Einzelbeihilfe adäquate Kontroll- und Prüfmechanismen vorzusehen, mit deren Hilfe die Erforderlichkeit der Einzelbeihilfe für deren gesamten Geltungszeitraum überprüft und gewährleistet werden kann.

* 1. Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit

Es ist begrüßenswert, dass der Entwurf der Leitlinien betreffend "*Beihilfen zur* *Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit*" den Anwendungsbereich der geförderten Tätigkeiten nun allgemeiner fasst und in Punkt 4.8.2 Kapazitätsmechanismen, Abschaltregelungen und Netzreserven nennt. Bereits an dieser Stelle sollte jedoch auch die strategische Reserve erwähnt werden, die erst in Punkt 4.8.5 (Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel sowie Abwägungsprüfung) behandelt wird, zumal auch diese ein wesentliches Instrument zur Erhörung der Stromversorgungssicherheit darstellt.

Zudem sollte die Bereitstellung der Erzeugungskapazität weiterhin ausdrücklich als geeignetes Mittel zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit erwähnt werden, wie dies bereits in den Vorgängerleitlinien der Fall war. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Punkt 4.8.4.2 (Geeignetheit) zunächst darauf verwiesen wird, dass Mitgliedstaaten vorrangig andere Ansätze zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit prüfen sollen, während diese erfahrungsgemäß äußerst wirksame Maßnahme keine Erwähnung mehr findet. Der gänzliche Entfall der Erwähnung der Bereitstellung von Erzeugungskapazität bei der Prüfung der Geeignetheit könnte nämlich den Eindruck vermitteln, dass dieses Instrument von der Kommission – entgegen der heutigen Praxis – überhaupt nicht mehr als geeignet angesehen wird. Eine Beihilfe in Form der Vergütung der Bereitstellung der Erzeugungskapazität wird für die Mitgliedstaaten auf absehbare Zeit auch weiterhin ein notwendiges und unverzichtbares Instrument zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass einzelne Mitgliedstaaten (wie Österreich) für kritische Situationen in dem von ihnen kontrollierten Stromnetz teilweise nicht verantwortlich sind und hier auch keine entsprechenden Vorkehrungen treffen können, wenn etwa durch Ringflüsse oder nicht hinreichend ausgebaute Verbindungsleitungen in angrenzenden Mitgliedstaaten (wie Deutschland) plötzlich das eigene Stromnetz überlastet ist.

Im Speziellen ist auch noch auf Rz 321 des Entwurfs der Leitlinien einzugehen, die nun erstmals zusätzliche kumulative Anforderungen vorsieht für strategische Reserven und andere Maßnahmen, bei denen Kapazitäten außerhalb des Marktes vorgehalten werden:

**Randnummer 321 (Keine negativen Wettbewerbsauswirkungen)**

"*Um sicherzustellen, dass die Marktpreisbildung nicht verzerrt wird, gelten für strategische Reserven und andere Maßnahmen, bei denen Kapazitäten außerhalb des Marktes vorgehalten werden, folgende zusätzliche kumulative Anforderungen:*

*(a) Die Ressourcen der Maßnahme dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Ressourcen zum Systemausgleich ausschöpfen werden, um ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen.*

*(b) Während Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen, in denen es zum Dispatch von Ressourcen der Maßnahme kommt, werden Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt mindestens zum Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung oder zu einem Wert oberhalb der technischen Preisgrenze für den Intraday-Handel abgerechnet, wobei jeweils der höhere Wert herangezogen wird.*

*(c) Der Output der Maßnahme nach dem Dispatch wird den Bilanzkreisverantwortlichen über den Mechanismus zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zugerechnet.*

*(d) Die Ressourcen der Maßnahme müssen mindestens während der Vertragslaufzeit außerhalb der Energiemärkte vorgehalten werden*."

Die Unterpunkte (a) – (c) stellen nach unserem Verständnis auf den tatsächlichen Abruf der strategischen Reserve durch den Übertragungsnetzbetreiber ab. Bei den genannten Anforderungen werden jedoch diverse Themenbereiche ohne die gebotene Differenzierung gemeinsam behandelt, was in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte. So verlangt etwa Unterpunkt (b) einen Eingriff in den Markt, weil sich der am Markt verrechnete Preis an jenem zu orientieren hat, der für die im Rahmen der strategischen Reserve abgerufenen Menge gezahlt wird. Demzufolge müssten also für eine Beihilfengewährung auch die Regelungen für die Marktpreisbildung entsprechend angepasst werden. Laut Unterpunkt (c) wird die Maßnahme dem Bilanzkreisverantwortlichen zugerechnet. Dieser Mechanismus betrifft eine völlig andere Ebene, nämliche jene des Bilanzkreisverantwortlichen und dessen Abrechnungsmechanismus. Eine solche Zurechnung ist wiederum insofern unzutreffend, als die Abrufung der strategischen Reserve – wie erwähnt – häufig auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des betreffenden Mitgliedstaates liegen.

Zu Unterpunkt (d) wäre hinsichtlich der Wortfolge "*mindestens während der Vertragslaufzeit*" eine Klarstellung wünschenswert, wonach die Teilnahme der Ressource am Energiemarkt nach der vergüteten Vertragslaufzeit der strategischen Reserve wieder möglich ist. Der derzeitige Text lässt nämlich offen, ob die Teilnahme an der strategischen Reserve auch Betreibern von Kraftwerken offensteht, die nur temporär (zB saisonal) stillgelegt werden und in der verbleibenden Zeit aktiv am Markt teilnehmen, wie dies insbesondere bei KWK-Anlagen regelmäßig der Fall ist. Dies könnte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn Ressourcen derartiger KWK-Anlagen in der Sommersaison als strategische Reserve zur Verfügung stehen, in der Wintersaison aber wieder am Markt teilnehmen und für mehrere solcher Zeiträume einen einzigen mehrjährigen Vertrag erhalten, der jedoch nur eine Vergütung für jene Zeiträume vorsieht, in denen es zu einer im Rahmen der strategischen Reserve vergüteten Vorhaltung von Ressourcen außerhalb des Energiemarktes kommt (wodurch im vorgenannten Beispiel daher selbstverständlich nur die Sommersaison aus der strategischen Reserve vergütet würde).

Legt man die obengenannte Wortfolge ("*mindestens während der Vertragslaufzeit*") hingegen streng aus und schließt temporär stillgelegte KWK-Anlagen von der strategischen Reserve kategorisch aus, gehen damit negative Auswirkungen auf den Energiemarkt einher:

* Zum einen bestünde die Gefahr, dass für die strategische Reserve unzureichend Ressourcen bereitstehen und damit die Versorgungssicherheit gefährdet wird.
* Zum anderen würden potentielle Bieter von der Teilnahme an einer Ausschreibung abgehalten, sodass die Zahl der Bieter unter Umständen nicht groß genug wäre, um wirksamen Wettbewerb sicherzustellen.

Es liegt daher auf der Hand, dass eine strenge Auslegung dieses Erfordernisses der Zielsetzung der Leitlinien zuwiderlaufen würde.

Vielmehr kommt es allein darauf an, für welche Zeiträume innerhalb einer bestimmten Vertragslaufzeit eine Vergütung aus der strategischen Reserve gewährt wird: Eine kostenorientierte Vergütung, die nur für die Dauer der Vorhaltung von Ressourcen außerhalb des Marktes gewährt wird, begründet keinen Wettbewerbsvorteil für den Zeitraum der aktiven Marktteilnahme. In diesem Fall ist eine Marktverzerrung auszuschließen und es bestehen folglich auch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die Kommission hat diese Grundsätze in ihrer Entscheidung zur Genehmigung der österreichischen Netzreserve bereits anerkannt, die eine ebensolche temporär-saisonale Stilllegung mit nachfolgender Wiederaufnahme der Markttätigkeit vorsieht (SA.52263).

Es wäre daher wünschenswert, Unterpunkt (d) dahingehend zu präzisieren, dass eine Vorhaltung außerhalb des Energiemarktes lediglich dann erforderlich ist, wenn die Ressource in dem betreffenden Zeitraum innerhalb der Vertragslaufzeit auch eine Vergütung für die Bereithaltung von Kapazität für die strategische Reserve erhält. Diese Klarstellung könnte auf die nachfolgende Art in Randnummer 321 der Leitlinien erfolgen (Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben):

**Vorschlag zu Randnummer 321 (Keine negativen Wettbewerbsauswirkungen)**

*"Um sicherzustellen, dass die Marktpreisbildung nicht verzerrt wird, gelten für strategische Reserven und andere Maßnahmen, bei denen Kapazitäten außerhalb des Marktes vorgehalten werden, folgende zusätzliche kumulative Anforderungen:*

*[…]*

*(d) Die Ressourcen der Maßnahme müssen mindestens während jener Zeiträume innerhalb der Vertragslaufzeit, für die sie eine Vergütung aus der strategischen Reserve erhalten, außerhalb der Energiemärkte vorgehalten werden*."

* 1. Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte

Wien Energie begrüßt den hohen Stellenwert, der Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte in den Leitlinien weiterhin beigemessen wird. Insbesondere betrifft dies die ökologisch ausgerichtete Zielsetzung der Kommission, die sich in der starken Differenzierung nach verwendeten Brennstoffen äußert. So stimmt Wien Energie zu, dass die Verwendung fossiler Brennstoffe wie Öl und Diesel lediglich dann förderwürdig sein sollte, wenn damit auch die Modernisierung des Verteilnetzes für erneuerbare Energie vorangetrieben wird.

Hinsichtlich der zurecht weniger streng behandelten erdgasbasierten Anlagen besteht aus Sicht von Wien Energie jedoch Präzisierungsbedarf: So ist zwar nachvollziehbar, wenn Beihilfen für erdgasbasierte Anlagen künftig einer (im Vergleich zu Erzeugungsanlagen von rein erneuerbaren Energien) verstärkten ökologischen Begründungspflicht unterliegen sollten, weil Erdgasanlagen im direkten Vergleich mit Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (etwa Wasserkraft) mit einer größeren Umweltbelastung einhergehen. Allerdings sollte dabei nicht übersehen werden, dass es eine Vielzahl an Szenarien gibt, in denen der Ausbau und die Modernisierung von Erdgasanlagen einen evidenten Beitrag zur Ökologisierung des Energiemarktes leisten können: Dies ist etwa bei Erdgasanlagen der Fall, deren Einsatz für Zwecke der Fernwärmeerzeugung ökologisch vorteilhaft (und insoweit auch förderungswürdig) wäre, wenn dadurch andere Kraftwerke ersetzt werden können, die eine wesentlich schlechtere Energieeffizienz und Umweltbilanz aufweisen (wie etwa Kraftwerke, die mit Kohle, Öl oder Diesel betrieben werden). Die Förderung derartiger Erdgasanlagen kann damit – als Zwischenschritt – einen sinnvollen Beitrag zur Ökologisierung des Energiemarktes leisten, indem die Nutzung weit schädlicherer Energieträger ersetzt wird.

Dies sollte von der Kommission auch in Randnummer 348 der Leitlinien gebührend berücksichtigt werden (Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben)

**Vorschlag zu Randnummer 348 (Keine negativen Wettbewerbsauswirkungen)**

"*Was den Aufbau oder die Modernisierung von Fernwärme- und Fernkälte-Erzeugungsanlagen betrifft, so können Maßnahmen, die Anreize für neue Investitionen in erdgasbasierte Anlagen schaffen, zwar kurzfristig die Treibhausgasemissionen senken, verschärfen längerfristig jedoch im Vergleich zu alternativen Investitionen die negativen externen Umwelteffekte. Solche Investitionen in Erdgas können nur dann als positiv für die Umwelt angesehen werden, wenn die Mitgliedstaaten erläutern, wie sie sicherstellen werden, dass die jeweilige Investition zur Erreichung des Klimaziels der Union für 2030 und des Unionsziels der Klimaneutralität bis 2050 beiträgt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Förderung von erdgasbasierten Anlagen die Nutzung von Anlagen, die durch Verbrennung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel Energie gewinnen, reduziert. Die Mitgliedstaaten haben hierzu allerdings auch darzulegen, wie eine dauerhafte Festlegung auf die Energieerzeugung aus Erdgas oder erdgasbasierte Erzeugungsanlagen vermieden wird. Beispiele für solche Vorkehrungen wären verbindliche Verpflichtungen des Beihilfeempfängers, CCS/CCU umzusetzen, Erdgas durch erneuerbares oder CO2-armes Gas zu ersetzen oder die Anlage innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Klimazielen der Union im Einklang steht, zu schließen.*"

* 1. Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben

Angesichts der bestehenden Entscheidungspraxis der Kommission zu Umweltsteuermäßigungen zugunsten von KWK-Anlagen (siehe etwa SA.49522 – EEG Germany) ist die Klarstellung in den Leitlinien betreffend derartige Ermäßigungen positiv wahrzunehmen. Hierzu ist allerdings noch folgendes zu beachten:

Das Konzept der Gewährung von (Umwelt)Beihilfen durch Reduktion von (Umwelt)Steuern oder ähnlicher (umweltbezogener) Abgaben ist kein ausschließlich beihilferechtliches Thema. Vielmehr spielen in diesem Zusammenhang auch steuerrechtliche Aspekte eine bedeutende Rolle und sind miteinander in Einklang zu bringen. Dies beginnt schon bei der graduellen Unterscheidung zwischen selektiven und generellen Steuervorteilen, deren Beurteilung gerade durch Rückvergütungen noch komplexer wird. Bei Qualifikation derartiger Steuermaßnahmen als Beihilfe stellt sich ferner die Frage, inwieweit die Anmeldeschwellen von Art 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (insb. Art 4 Abs 1 lit s – x AGVO) auf derartige Steuermaßnahmen anzuwenden sind.

Da derartige Ermäßigungen gemäß Art 26 Energiebesteuerungsrichtlinie der Kommission – nicht zuletzt für die Durchführung einer beihilferechtlichen Prüfung – zur Kenntnis zu bringen sind und damit stets ein Friktionspunkt mit dem Europäischen Beihilferecht besteht, wären einige klarstellende Ausführungen der Kommission zu den folgenden Punkten wünschenswert:

* Darstellung der Kriterien, nach denen allgemeine Umweltsteuermaßnahmen von selektiven Umweltsteuermaßnahmen abzugrenzen sind (z.B. Ausgleich eines potentiell selektiven Vorteils einer Maßnahme durch ergänzende Steuern);
* Darstellung der Kriterien, nach denen Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen die Anmeldeschwellen der AGVO unterschreiten (z.B. Maßgabe, ab wann ein Energieeffizienzprojekt vorliegt oder inwieweit eine mittelbare Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen für eine Freistellung ausreicht); und
* Zusammenspiel der Leitlinien mit der Energiebesteuerungsrichtlinie.

1. Zusammenfassung

Der Kommissionsentwurf der neuen Leitlinien enthält nach Ansicht von Wien Energie durchwegs sinnvolle Ansätze und eine für die Praxis hilfreiche Kodifikation bestehender Entscheidungspraxis. Besonders erfreulich ist dabei, dass die Kommission auch auf die marktbedingten Besonderheiten im Energiesektor Rücksicht nimmt und auf ein ökologisch sinnvolles Gesamtpaket abstellt.

Ganz im Geiste dessen wäre es aus Praxissicht noch sinnvoll, im Hinblick auf Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien weitere Präzisierungen gerade für größere Investitionen vorzusehen. Diese amortisieren sich häufig erst nach langen Betrachtungszeiträumen, sodass die im aktuellen Entwurf der Leitlinien vorgesehene jährliche Prüfung des Förderbedarfs wenig sinnvoll erscheint. Dementsprechend sollten Beihilfen für größere Investitionen in erneuerbare Energien nach Ansicht von Wien Energie von dieser Prüfung explizit ausgenommen werden.

Begrüßenswert ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngst von der Kommission genehmigten österreichischen Netzreserve – der Stellenwert, den die Leitlinien den Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit beimessen. Hier wären nach Ansicht von Wien Energie allerdings noch einige Präzisierungen im Zusammenhang mit der Vorhaltung derartiger strategischer Reserven außerhalb des Marktes erforderlich. Im derzeitigen Entwurf der Leitlinien werden hierzu diverse Themenbereiche ohne die gebotene Differenzierung gemeinsam behandelt. Insbesondere sollte hierzu klargestellt werden, dass eine Vorhaltung außerhalb des Marktes lediglich für jenen Zeitraum erforderlich ist, in dem auch eine Vergütung aus der strategischen Reserve bezogen werden.

Was die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme bzw. Fernkälte anbelangt, zeigt die Erfahrung, dass auch die Nutzung von Erdgas zur Energiegewinnung insgesamt ökologisch förderwürdig sein kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erdgasanlagen die Nutzung von Anlagen zur Verbrennung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Steinkohle, Braunkohle, Öl und Diesel ersetzen. Dieser umweltpolitisch durchwegs sinnvolle Zwischenschritt sollte im Sinne der Rechtssicherheit auch in den Leitlinien Niederschlag finden.

Hinsichtlich der Behandlung von (Umwelt)Steuerermäßigungen als Beihilfe stellt erfahrungsgemäß die beihilferechtliche Einordnung von Steuermaßnahmen im Allgemeinen und das Zusammenspiel mit der Energiebesteuerungsrichtlinie im Bereich des Energiesektors eine gewisse Herausforderung dar. Auch hierzu wären folglich aus Sicht von Wien Energie einige klärende Erläuterungen begrüßenswert.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wien, am 29.7.2021 |  | Wien Energie GmbH |